

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 –

b) der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Unterlagen an den Bundesbeauftragten herauszugeben sind, sind ihm auch Kopien und sonstige Duplikate herauszugeben.“

2. In § 26 Abs. 1 erhält die Eingangsformulierung folgende Fassung:

„(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:“

3. § 26 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über

- Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
- Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
- Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes,

soweit durch die Verwendung keine überwiegende schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.“

4. § 26 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 26 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es sich um Informationen über

- Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
- Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
- Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes

handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.“

6. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Strafvorschriften

Wer von diesem Gesetz geschützte Originalunterlagen oder Duplikate von Originalunterlagen mit personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene oder Dritte eingewilligt hat.“

Bonn, den 12. November 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zum Schutze des Persönlichkeitsrechts ist es notwendig, daß neben den Originalunterlagen und vom Stasi gefertigten Duplikaten auch Duplikate herausgegeben werden, die die natürliche Person oder nicht-öffentliche Stelle selbst gefertigt hat. Dies kann aber nicht gelten für Abschriften, persönliche Notizen und ähnliche Vermerke.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß es nicht im Ermessen des Bundesbeauftragten liegt, ob er Unterlagen für die genannten Zwecke zur Verfügung stellt. Vielmehr besteht hierauf ein Anspruch.

Zu Nummer 3

Die bisherige Fassung hat verschiedentlich zu dem Mißverständnis geführt, es sollten Täter geschützt werden. Daher soll sich die

Zurverfügungstellung von Unterlagen auch auf Mitarbeiter des Stasi erstrecken, die nicht als Amtsträger gehandelt haben, also auch auf inoffizielle Mitarbeiter, sowie auf Begünstigte.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung der Eingangsformulierung ist die Vorschrift überflüssig geworden.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift ist zum einen an die Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 angepaßt worden. Zum anderen entfällt die bisherige Voraussetzung, daß die Veröffentlichung für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte unerläßlich sein muß. Dadurch wird insbesondere dem Öffentlichkeitsauftrag von Presse, Rundfunk und Film Rechnung getragen (§ 27 a i. V. m. § 26).

Zu Nummer 6

Durch die Änderung soll die Strafvorschrift auf die Tatbestände begrenzt werden, bei denen es um das im besonderen Maße schutzbedürftige Persönlichkeitsrecht von Betroffenen und Dritten geht. Andere Verletzungen des Persönlichkeitsrechts können nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Strafrechts verfolgt werden. Satz 2 trägt den Fällen Rechnung, in denen zwar Vorschriften des Gesetzes nicht beachtet worden sind, jedoch Betroffene oder Dritte eingewilligt haben und deswegen ihr Persönlichkeitsrecht nicht verletzt wird.